

99012115042000, 99012115042000

Sich bei der Erstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans beteiligen

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/314714221/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012115042000, 99012115042000
Leistungsbezeichnung I	Sich bei der Erstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans beteiligen
Leistungsbezeichnung II	Sich bei der Erstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans beteiligen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	FNP, sonstige Grundstücksnutzung, Öffentlichkeitsbeteiligung, Baugesetzbuch, Bauleitplan, Bürgerin, Raumordnung, vorbereitender Bauleitplan, Städtebau, Träger öffentlicher Belange, bauliche Grundstücksnutzung, Städtebauliche Entwicklung, Unternehmen, Flächennutzungsplan, Bürger, F-Plan, Beteiligung, Kommunale Planungshoheit, Ziele der Raumordnung, Bebauungsplan, Bürgerbeteiligung,

Modul	Sachverhalt
	Bauleitplanung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Aufstellung (042)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Engagement und Beteiligung (1100100), Erschließung und Infrastruktur (2050300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_4a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_204.html
Teaser	Als Privatperson oder Unternehmen können Sie sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Aufstellung oder Änderung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans beteiligen.
Volltext	Flächennutzungspläne sind vorbereitende Bauleitpläne, die in der Regel für das gesamte Gebiet einer Gemeinde erstellt werden. Aus ihnen heraus werden Bebauungspläne (verbindliche Bauleitpläne) entwickelt. Bauleitpläne sollen die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorbereiten und leiten. In Flächennutzungsplänen können beispielsweise dargestellt werden: • Bauflächen (wie Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen) oder Baugebiete (wie Mischgebiete, urbanes Gebiet), • Flächen für Verkehr, • die Ausstattung des Plangebiets mit Anlagen und Einrichtungen, die der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen dienen, die dem Klimawandel

Modul

Sachverhalt

entgegenwirken und die der Anpassung an den Klimawandel dienen,

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft. Verkehrsflächen, von Bebauung frei zu haltende Flächen.

Gemeinsame Flächennutzungspläne sollen aufgestellt werden, wenn die städtebauliche Entwicklung benachbarter Gemeinden durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt ist oder ein gemeinsamer Flächennutzungsplan einen gerechten Ausgleich der Belange ermöglicht. Sie sollen insbesondere aufgestellt werden, wenn die Ziele der Raumordnung oder wenn Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs, sonstige Erschließungsanlagen sowie Gemeinbedarfs- oder sonstige Folgeeinrichtungen eine gemeinsame Planung erfordern.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung haben Privatpersonen und Unternehmen unabhängig von Wohn- oder Firmensitz das Recht, sich an einem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans beteiligen. Auch Kinder sind Teil der Öffentlichkeit. Mit Ihrer Beteiligung können Sie an der Planung mitwirken.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist zweistufig ausgestaltet:

- Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die die Öffentlichkeit zunächst zu unterrichten ist. Der Öffentlichkeit ist sodann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
- Gegenstand der zweiten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplans, einschließlich der Begründung. Der Entwurf ist für die Zeit von im Regelfall 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen; parallel muss mindestens eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eröffnet werden.

Modul

Sachverhalt

Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange werden bei der Feststellung einer Betroffenheit von der zuständigen Behörde oder dem Verfahrensträger dazu aufgefordert, sich zu beteiligen und Ihre Stellungnahme abzugeben.

Der gemeinsame Flächennutzungsplan besteht im Allgemeinen aus

- einem Regelungsteil, der insbesondere Karten mit zeichnerischen und textlichen Darstellungen umfasst, und
- einer Planbegründung mit Darlegungen zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung, dem Umweltbericht und Angaben dazu, wie die betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden sind.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten Abgabe: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf Klage vor dem Verwaltungsgericht

Kurztext

- Gemeinsamer Flächennutzungsplan Aufstellung
- Aufstellung gemeinsamer Flächennutzungspläne, wenn die städtebauliche Entwicklung benachbarter Gemeinden durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt ist zum Beispiel mit Blick auf Ziele der Raumordnung und die verkehrliche Infrastruktur, bestimmt ist.
- bei Aufstellung oder Änderung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans haben Privatpersonen sowie

Modul

Sachverhalt

Unternehmen im Rahmen der zweistufigen Öffentlichkeitsbeteiligung das Recht, sich frühzeitig zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung zu äußern und sodann zum Entwurf des Plans Stellung zu nehmen

- betroffene Behörden und Träger öffentlicher Belange werden von der zuständigen Behörde aufgefordert zu laufenden gemeinsamen

Flächennutzungsplanverfahren Stellung zu nehmen

- Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind elektronisch oder schriftlich einzureichen

- der gemeinsame Flächennutzungsplan besteht im Allgemeinen aus einem Regelungsteil, der insbesondere Karten mit zeichnerischen und textlichen Darstellungen umfasst, und einer Planbegründung.

- zuständig: beteiligte Kommunen

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Die Verbandsgemeindeverwaltung, bei verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen Städten und kreisfreien Städten die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.

Formulare

Ursprungsportal

Sich bei der Erstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans beteiligen